

WER BEANTRAGT EINE SCHULBEGLEITUNG?

Wenn die Eltern oder die Lehrkraft die Notwendigkeit einer Schulbegleitung sehen, holen die **Erziehungsberechtigten** ggf. mit Unterstützung der Schule erforderliche Gutachten (Facharzt, MSD) ein und stellen einen Antrag (schriftlich, formlos).

Es ist sinnvoll, zeitgleich eine **schulische Stellungnahme** mitzusenden, in welcher der **Bedarf der Schulbegleitung** begründet wird:

- In welchen Situationen benötigt die Schülerin/der Schüler Unterstützung?
- Warum ist der Besuch ohne Schulbegleitung nicht möglich?

Zuständigkeiten:

Bei körperlicher und/oder geistiger Behinderung

→ Bezirk

Bei (drohender) seelischer Behinderung

→ Jugendamt

Zu beachten:

- Je nach Zuständigkeit gelten unterschiedliche Bedingungen.
- Zusätzliche Betreuungsstunden (z. B. Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Schulpraktika) müssen immer rechtzeitig beantragt werden.
- Die Schulleitung muss den Einsatz der Schulbegleitung genehmigen.
- Der Antrag muss in der Regel für jedes Schuljahr wieder neu gestellt werden.
- In regelmäßigen Abständen finden bei jugendamtgestützten Schulbegleitungen Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten (Lehrkraft, Schulbegleitung, Familie, ...) statt.

WELCHE AUFGABEN HAT EINE SCHULBEGLEITUNG?

In Bezug auf das Kind:

Die Schulbegleitung

- unterstützt das Kind (den/die Hilfeempfänger/in) durch individuelle und bedarfsgerechte Begleitung bei der Bewältigung des Schulalltags.
- fördert die Inklusion des Kindes in die Klassengemeinschaft und unterstützt die Teilhabe am Schulleben.
- ermöglicht der Schülerin/dem Schüler so selbstständig wie möglich dem Unterricht zu folgen und Arbeitsaufträge zu erfüllen.

In Bezug zu Lehrkraft, Eltern und dem Hilfeanbieter/Träger:

Die Schulbegleitung

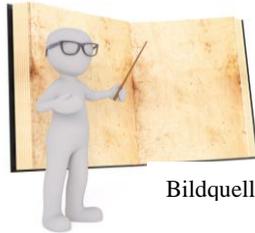
- fungiert als Bindeglied zwischen der Schülerin/dem Schüler und der Lehrkraft.
- hat die Pflicht, die Lehrkraft ständig über aktuelle Vorkommnisse, Entwicklungsschritte und Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers zu informieren.
- ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern, Schule und dem Hilfeanbieter.
- erstellt im Zusammenhang mit dem Hilfeanbieter einen Entwicklungsbericht für das Jugendamt.
- hat bei Problemen die Pflicht, die Schule, das Jugendamt und den Hilfeanbieter zu informieren.
- wirkt an der Erarbeitung einer Lösung zusammen mit dem Jugendamt, der Schule und den Eltern konstruktiv mit.

Die Aufgaben der Schulbegleitung umfassen insbesondere:

- **Lebenspraktische Hilfestellungen**
wie Ein- und Ausräumen der Schultasche, Vorbereiten des Platzes in Unterrichtsräumen, Unterstützung in den Pausen, An- und Ausziehen.
- **Einfache pflegerische Tätigkeiten**
wie Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung beim Essen, Hilfe bei Spasmen ...
- **Hilfen zur Mobilität**
wie Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus und bei Schülerfahrten.
- **Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich**
wie Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Schülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband, Unterstützung bei Motivationsproblemen (Aufmerksamkeit wecken, loben), Hilfestellung zum angemessenen Verhalten.
- **Krisen vorbeugen/in Krisen Hilfestellung leisten**
z. B. Hilfestellung bei Selbst-, Fremd- und Sachaggression, Maßnahmen zur Beruhigung anbieten, „Auszeiten“ aus dem Klassenkontext ermöglichen.
- **Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern**
z. B. Hilfestellung bei der Anwendung von Kommunikationshilfen (wie Bildkarten, Talker), Hilfestellung zum Einhalten von Kommunikationsregeln im Klassenverband.

(Quelle: <https://docplayer.org/42740458-Verband-der-bayerischen-bezirke.html>)

Was bleibt weiterhin in der Verantwortung der Lehrkraft?



Bildquelle: pixabay.com

Die **rechtlichen Aufsichtspflichten** und Verantwortlichkeiten bei allen schulischen Aktivitäten (im Unterricht, in Pausen, bei Ausflügen, im Schullandheim, ...) bleiben stets bei der unterrichtenden Lehrkraft.

Ebenso ist es nicht Aufgabe der Schulbegleitung, **Lerninhalte für das zu betreuende Kind** inhaltlich oder didaktisch vorzubereiten. Die Auswahl und Vermittlung der Lerninhalte, ebenso alle **Leistungsfeststellungen**, obliegen immer der Lehrkraft.

Die Schulbegleitung ist zuständig für das ihr zugewiesene Kind und nicht für eine Schülergruppe oder gar eine ganze Klasse. Sie hat keinerlei rechtliche Verantwortung und darf keinesfalls für Vertretungen herangezogen werden.

Weiterführende Links zum Thema:

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/35a.html>

https://www.bezirk-mittelfranken.de/fileadmin/user_upload/bezirk-mittelfranken/pdf/Soziales/Schulbegleiter/BRLV_Schulbegleitung_Stand01.01.2020.pdf

Wir sind für Sie da:

Gabriele List
Jutta Haase
Axel Stock
Eva Neugebauer
Christine Arnold
Beatrice Fuchs-Schmidt
Anke Pieger
Stefan Richter
Martin Schaffer
Ines Stelzer
Doris Trini-Maschler
Doris Kern, Schwerbehindertenvertretung

Sämtliche Flyer sind auch auf der Homepage des Schulamts abrufbar, siehe QR-Code:



Alle Angaben ohne Gewähr
und ohne Rechtsverbindlichkeit!

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte den Personalrat,
die Schwerbehindertenvertretung,
Ihre Berufsverbände oder Gewerkschaften.

Örtlicher Personalrat

ÖPR

für die Grund-
und Mittelschulen
im Landkreis
Nürnberger Land

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
immer wieder werden wir zum Thema

Schulbegleitung

befragt. Der Flyer soll einen Überblick und Antworten auf die häufigsten Fragen geben.

Hersbruck, Februar 2024

A handwritten signature in black ink that reads "Gabriele List".

Ihre Gabriele List
im Namen des Örtlichen Personalrats
Nürnberger Land (ÖPR)